GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Dr. Remo Klinger

10719 Berlin, Schaperstraße 15

Telefon: +49 / 30 / 88 47 28 - 0
Telefax: +49 / 30 / 88 47 28 – 10
e-mail: klinger@geulen.com

http://www.geulenklinger.com

Vorab per Telefax: 203081000
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

11052 Berlin

29. September 2005

DUH Umweltschutz-Service GmbH; hier: DIHK-Strategiepapier zur Umweltpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DUH Umweltschutz-Service GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen Resch und Jörg Dürr-Pucher, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantin hat uns das Strategiepapier des DIHK „Für einen Strategiewechsel in der Umweltpolitik – Erwartungen der Wirtschaft an die künftige Bundesregierung“ vorgelegt.

Unsere Mandantin ist Kammermitglied der IHK Hochrhein-Bodensee unter der Mitgliedsnummer 10018985. Die DUH Umweltschutz-Service GmbH berät in den vielfältigsten Fragen des Umweltschutzes. Insbesondere die Beratung für Unternehmen der erneuerbaren Energien, des Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung stehen im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.

Das uns vorgelegte Positionspapier des DIHK enthält demgegenüber einseitig eine umfangreiche Zusammenstellung von umweltpolitischen Regelungsbereichen, in denen der DIHK eindimensional Veränderungen zu Lasten der in diesen Geschäftsfeldern tätigen Unternehmen fordert. Unsere Mandantin ist von diesem Papier in besonderer Weise betroffen, da sie mit ihren Beratungsleistungen auf mehreren der angegebenen

Produktfeldern des Umweltschutzes tätig ist. Letztlich ist der Forderungskatalog des DIHK so umfangreich und einseitig, dass nahezu sämtliche im Umweltschutz tätigen Unternehmen davon betroffen sind.

Nach § 1 IHKG haben die Industrie- und Handelskammern die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die Wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder –betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

Gegen die in der Vorschrift normierte Abwägungs- und Ausgleichspflicht verstößt das Positionspapier zur Umweltpolitik diametral. Es wird in dem Papier nicht eine Aussage zu Gunsten der im Umweltbereich tätigen Unternehmen gemacht, so dass das Gesamtinteresse der in den Industrie- und Handelskammern vereinten Gewerbetreibenden missachtet wurde. Diesseits ist auch nicht erkennbar, dass dem Positionspapier ein ermessenfehlerfreies Abwägungsverfahren unter Beteiligung nicht nur seiner Mitgliedskammern, sondern auch der zuständigen Verbände vorangegangen wäre. Unsere Mandantin hatte daher weder selbst, noch über die zuständigen Fachverbände die Möglichkeit, auf die Formulierung oder auf die Art der Vorschläge Einfluss zu nehmen.

Das uns vorliegende Papier verstößt aus diesen Gründen gegen § 1 Abs. 1 IHKG.

Die Rechtswidrigkeit wird unterstrichen durch das Urteil des OVG Koblenz vom 23.12.1992 - 11 A 10144/92 -. Das Oberverwaltungsgericht führte zunächst aus, dass der DIHK im gesetzlichen Aufgabenbereich der Industrie- und Handelskammern handelt. Sodann wird dargelegt, dass Papiere des DIHK erst dann abwägungsfehlerfrei zu Stande gekommen sind, wenn die Mitgliedskammern und verantwortlichen Verbände hinzugezogen wurden. Auch die Einzelmitglieder müssen die Möglichkeit gehabt haben, Einfluss auf die Formulierungen oder die Art der Vorschläge zu nehmen. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Diese Rechtsprechung wird ebenfalls bestätigt durch den Beschluss des OLG Stuttgart vom 28. Januar 2004 - 4 W 22/02 -, in dem das Oberlandesgericht selbst für Presseerklärungen fordert, dass gegebenenfalls eine vorherige Anhörung der Betroffenen notwendig ist.

Legt man das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.09.2000 – 1 C 29/99 – zu Grunde, wird deutlich, dass der Verstoß gegen § 1 IHKG rechtlich durchsetzbar ist.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin haben wir Sie daher aufzufordern, bis zum

06. Oktober 2005, 17.00 Uhr,

hier eingehend, verbindlich zu erklären,

> dass von jeder weiteren Veröffentlichung des Papiers „Für einen Strategiewechsel in der Umweltpolitik – Erwartungen der Wirtschaft an die künftige Bundesregierung“ in der Fassung vom September 2005 abgesehen wird, insbesondere jede Weitergabe an Dritte und jede Veröffentlichung im Internet zukünftig unterlassen wird und für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von 10.000,00 Euro an unsere Mandantin gezahlt wird.

Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir beauftragt sind, unverzüglich rechtliche Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)